

Satzung für die Durchführung von Festen im Dorf und auf der Gemarkung von Weisenheim am Berg (Festsatzung)

Der Ortsgemeinderat Weisenheim am Berg hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in seiner Sitzung am 05.10.2016 die folgende Satzung zur Regelung der Feste im Dorf und auf der Gemarkung von Weisenheim am Berg beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Festsatzung gilt für die Organisation und Durchführung von Festen im Dorf und auf der Gemarkung von Weisenheim am Berg
2. Die Festsatzung regelt insbesondere die Zulassung von Teilnehmern sowie deren Rechte und Pflichten
3. Falls nicht die Ortsgemeinde Veranstalter ist, hat der Veranstalter die Genehmigung des Ortsvorstands auf der Basis dieser Festordnung einzuholen und sich bei Abweichungen von der Festsatzung diese im voraus vom Gemeindevorstand schriftlich genehmigen zu lassen.

§ 2

Aufsicht

1. Alle Feste unterliegen der Aufsicht durch den Ortsgemeindevorstand der Gemeinde Weisenheim am Berg.
2. Den Weisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten
3. Der Veranstalter und der Ortsvorstand haben jederzeit Zutritt zu allen Ständen.

§ 3

Ziele

Diese Festsatzung dient dem Ziel, durch die Feste die Attraktivität von Weisenheim am Berg für Touristen und Einwohner zu erhöhen.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tier-schutz-, Unfallschutz-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe- und Immissions-schutzrechts, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 5

Veranstaltungsort und -zeitpunkt

Der Veranstalter hat sich Veranstaltungsort und -zeit vom Ortsgemeindevorstand schriftlich genehmigen zu lassen.

§ 6

Zulassung des Weinausschanks auf Weisenheimer Festen und Ausstattung der Stände

1. Es dürfen nur Weine von Winzern mit der Amtlichen Prüfnummer von Weisenheim am Berg (5 143) oder Betriebssitz in Weisenheim am Berg verkauft werden.
Der Ausschank von Weinen aus anderen Regionen und die Erweiterung der Teilnehmer/Beschicker ist möglich, bedarf aber auf begründeten Antrag der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Ortsgemeindevorstand.
2. Auf ein attraktives Erscheinungsbild ist bei allen Teilnehmern zu achten.
3. Die technischen Anlagen sind entsprechend der Vorschriften und Genehmigungen einzurichten.

§ 7

Zulassung

1. Über die Zulassung von Beschickern/Festausrichtern entscheidet der Ortsgemeindevorstand auf Antrag des Veranstalters soweit der Veranstalter nicht die Ortsgemeinde ist.
2. Eine Teilnahme ist erst nach Anmeldung und schriftlicher Zulassung durch den Veranstalter möglich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden.
4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Stände von unangemeldeten Teilnehmern zu schließen.

§ 8

Anträge auf Zulassung

1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis 14 Tage vor Festbeginn (Ausschlussfrist) an den Vorstand der Ortsgemeinde zu richten. Die Bewerbungen müssen enthalten: Vor- und Zunahme, Firmenname, ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer (Festnetz, Mobil), E-Mail-Adresse und Ansprechpartner am Stand mit Mobiltelefonnummer sowie Art und Umfang des Angebots.
2. Die Anforderung weiterer notwendiger Angaben/Unterlagen ist möglich.

§ 9

Widerruf der Zulassung

1. Der Ortsgemeindevorstand kann die Zulassung jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist zu begründen.
2. Nach Widerruf der Zulassung muss die Ausschankstelle/das Geschäft unverzüglich geräumt werden.
3. Ein Einspruch gegen den Widerruf hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Standgebühren/Kostenumlagen

Der Veranstalter kann Standgebühren/Umlagen erheben oder erheben lassen und den Kreis derer, die zur Umlage herangezogen werden, festlegen. Er hat durch geeignete Vorsorge/Umlagen sicher zu stellen, dass für die Ortsgemeinde keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Umlagen-Standgebühren sind von allen die sich an Weisenheimer Festen beteiligen zu tragen. (geöffnete Höfe, Weingüter, fliegende Händler, Cafe`s, etc.). Der Umlageschlüssel wird vom Haupt- und Finanzausschuss des Ortsgemeinderats festgesetzt.

§ 11 Sicherheit und Ordnung

1. Jeder hat sich auf den Festen so zu verhalten, dass der Betrieb des Festes nicht gestört wird und die Beschicker/Festausrichter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Standplätze nicht behindert werden.
2. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für seine Feste abzuschließen.
3. Der Beschicker/Festausrichter ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes verantwortlich. Die Beschicker/Festausrichter haben die ihnen überlassenen Flächen frei von Gegenständen und von Abfällen gesäubert zu hinterlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weisenheim am Berg, den 02.11.2016

Joachim Udo Schleweis
Ortsbürgermeister

Siegel

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet,

schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 03.11.2016

Jürgen Oberholz
Bürgermeister